



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Armin Stadter,
Hamburger Str. 29, 23795 Bad Segeberg, Az: 19/000117

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr,
Referat VII 1.1
Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf, Az: (VII1.1) 39-21-20/2019-16

- Beklagte -

wegen Erschwerniszulage

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 8. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED], die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED], die Richterin [REDACTED] und die ehrenamtlichen Richter [REDACTED] und [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 16. März 2021

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger ab dem 1. Februar 2019 bis zum 29. Februar 2020 eine Erschwerniszulage in Höhe von 1.125 Euro monatlich zu zahlen. Die Zeichnung des Leiters Bereich Ausbildung vom 4. Februar 2019 und der Beschwerdebescheid des Kommandeurs des Kommandos Spezialkräfte vom 24. Juni 2019 werden aufgehoben.

2. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Gewährung einer monatlichen Erschwerniszulage.

Er ist Oberstleutnant (Besoldungsgruppe A 14), ausgebildeter Kommandosoldat und war zuletzt als Stabsoffizier und Leiter der Kommandoausbildung im Kommando Spezialkräfte tätig. Mit Zeichnung vom 27. Juni 2016 erkannte man dem Kläger mit Wirkung vom 20. Juni 2016 die Erschwerniszulage für Spezialkräfte gemäß § 23m Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (EZuV) in der Fassung vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706, 709) aufgrund seiner abgeschlossenen Ausbildung zum Kommandosoldaten sowie seiner Tätigkeit als Kommandostabsoffizier im Kommando Spezialkräfte zu.

Mit der Entscheidung der Division Schnelle Kräfte vom 31. Januar 2019 wurde ihm die Ausübung des Dienstes nach § 22 Soldatengesetz (SG) und das Tragen der Uniform verboten. Dem lag eine Mitteilung des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst zugrunde, wonach Zweifel an der Einstellung zur verfassungsmäßigen Ordnung des Klägers bestanden.

Am 4. Februar 2019 stellte der Leiter Bereich Ausbildung (BerAusb) die Zahlung der Erschwerniszulage rückwirkend ab dem 31. Januar 2019 ein. Hiergegen wendete sich der Kläger mit der Beschwerde vom 6. März 2019, eingegangen am 7. März 2019, beim Kommandeur des Kommandos Spezialkräfte.

Mit Beschwerdebescheid vom 24. Juni 2019 wies der Kommandeur des Kommandos Spezialkräfte die Beschwerde zurück. Er führte aus, dass gemäß der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A-1454/1 „Stellen- und Erschwerniszulagen“ Ziffer 1005 eine Gewährung der Zulage nur für die tatsächliche Ausübung einer bestimmten, dienstlich übertragenen Tätigkeit zu erfolgen habe. Ergänzend hierzu lege Ziffer 1032 fest, dass Zulagenansprüche auch ohne Personalmaßnahmen endeten, wenn die

Voraussetzungen nicht mehr erfüllt seien. Dies beinhalte unter anderem ein Verbot zur Ausübung des Dienstes. Bei dem vorliegenden Verbot zur Ausübung des Dienstes werde weder vorausgesetzt noch verlangt, dass der Kläger sich für Aufgaben, die die Erschwerniszulage rechtfertigten, zur Verfügung des Dienstherrn halte.

Mit Verfügung vom 4. März 2020 wurde er ab dem 29. Februar 2020 von der Einheit Kommando Spezialkräfte zu der Einheit Ausbildungsstützpunkt Kampfmittelabwehr versetzt.

Der Kläger hat am 22. Juli 2019 Klage erhoben. Er macht geltend, das Dienstausübungsverbot sei nur vorübergehender Natur. Das bedeute nicht, dass seine Verwendung als Kommandosoldat an sich gemäß § 23m Abs. 1 EZuV in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung (Fassung vom 10. April 2017, BGBl. I S. 828, im Folgenden „a.F.“) und § 23m Abs. 1 Nr. 1 EZuV in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung (Fassung vom 8. Januar 2020, BGBl. I S. 27, im Folgenden „n.F.“) eingestellt worden sei. Sofern das angegriffene Dienstausübungsverbot rechtswidrig sei, würde der Kläger als Kommandosoldat tatsächlich eingesetzt. Sodann stünde ihm die Zulage zu. Nehme man jedoch an, dass eine Beendigung der Verwendung eingetreten sei, so stehe ihm möglicherweise die Erschwerniszulage aufgrund von § 23m Abs. 2 EZuV a. F. (§ 23m Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 EZuV n. F.) zu. Als Kommandosoldat, der zwar nicht entsprechend verwendet werde, aber verpflichtet sei, seine erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse zu erhalten, komme es entscheidend auf den Grund seiner fehlenden Verwendung an. Sofern die Verwendung nur deshalb nicht statfinde, weil ein vorübergehendes Dienstausübungsverbot bestehe, müsse der Kläger mit der Rechtswidrigkeit des angegriffenen Verbots und der Wiederaufnahme der Tätigkeit rechnen, sodass er für diesen Fall seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse aufrechterhalten müsse. Das von der Beklagtenseite erwähnte Rundschreiben stelle eine interne Verwaltungsvorschrift dar, die lediglich regle, welche Handlungen von Seiten des Dienstvorgesetzten vorgenommen werden sollten. Die Verwaltungsvorschrift regle nicht, ob die Einstellung der Zulage nur bei Bestandskraft der disziplinarrechtlichen vorläufigen Dienstenthebung oder des beamtenrechtlichen Verbots der Führung der Dienstgeschäfte erfolge. Dabei könne es nicht auf den Ausspruch des Verbots ankommen. Vielmehr müsse es darauf ankommen, zu was der Empfänger

verpflichtet sei. Insofern sei der Kläger bei fehlender Bestandskraft des Dienstausübungsverbots noch zur Aufrechterhaltung seiner Dienstfähigkeit verpflichtet. Das Wehrbeschwerdeverfahren, welches über das Dienstausübungsverbot zu entscheiden habe, ende nach § 1 Abs. 3 Wehrbeschwerdeordnung (WBO) selbst nach einer etwaigen Entlassung des Soldaten aus dem Dienst nicht. Das ursprünglich ausgesprochene Verbot der Ausübung des Dienstes sei von Anbeginn rechtswidrig gewesen und deshalb mit Beschluss des Truppendienstgerichts vom 18. März 2020 aufgehoben worden. Dem Kläger stehe daher der Fortbezug der Erschwerniszulage zu. Darüber hinaus sei er verpflichtet gewesen, seine Fähigkeiten als Kommandosoldat aufrecht zu halten.

Der Kläger beantragt,

die Zeichnung des Leiters Bereich Ausbildung vom 4. Februar 2019 und den Beschwerdebescheid des Kommandeurs des Kommandos Spezialkräfte vom 24. Juni 2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ab dem 1. Februar 2019 bis zum 29. Februar 2020 eine Erschwerniszulage in Höhe von 1.125 Euro monatlich zu zahlen, sowie

die Zuziehung des Prozessbevollmächtigten des Klägers für das Beschwerdeverfahren für notwendig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Begründung des ergangenen Beschwerdebescheids und trägt ergänzend vor, dem Kläger stünde - im Gegensatz zur eigentlichen Besoldung - unabhängig von der etwaigen Rechtswidrigkeit des Dienstausübungsverbots die Erschwerniszulage nicht zu. Gemäß § 1 EZuIV würden Erschwerniszulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigter Erschwernisse gewährt. Soweit keine mit der entsprechenden Erschwernis verbundene Tätigkeit mehr ausgeübt werde, entfalle der Grund, die Erschwernis monetär auszugleichen. Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz sehe insofern vor, die Zahlung einer Zulage mit Ablauf des Tages einzustellen, an dem die zulageberechtigenden Aufgaben zuletzt wahrgenommen würden. Mit Ausspruch des Verbots der Dienstausübung habe die Tätigkeit des Klägers als Kommandosoldat und damit die zur Zulage berechtigende Erschwernis geendet. Die Situation sei mit der eines (Kampf-) Piloten

vergleichbar, der (vorübergehend) keine Fluglizenz mehr habe und bis zur Neuerteilung keine Fliegerzulage mehr erhalte.

Das Truppendienstgericht Süd hat mit Beschluss vom 18. März 2020 - S 3 BLa 5/19 -, rechtskräftig seit dem 20. Mai 2020 nach Rücknahme der Nichtzulassungsbeschwerde seitens des Beklagten, das Dienstausübungs- und Uniformtrageverbot aufgehoben. Der Kläger ist mit Entlassungsbescheid vom 29. April 2020 fristlos aus dem Dienst entlassen worden. Mit Beschluss vom 30. Juli 2020 - 14 K 1885/20 - hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen die aufschiebende Wirkung der hiergegen gerichteten Beschwerde angeordnet. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat die von Beklagtenseite erhobene Beschwerde mit Beschluss vom 4. November 2020 - 4 S 2569/20 - zurückgewiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die Gerichtsakte sowie die Akte des Beschwerdeverfahrens Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage und mit Blick auf den Beschwerdebescheid des Kommandeurs des Kommandos Spezialkräfte vom 24. Juni 2019 als Anfechtungsklage zulässig.

Der Kläger begehrt die Gewährung der Erschwerniszulage nach § 23m EZuIV ab dem 1. Februar 2019 bis zum 29. Februar 2020. Dieses Begehren ist nicht auf den Erhalt eines Verwaltungsakts im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG ausgerichtet. Zur Gewährung oder Einstellung von Bezügeanteilen, zu denen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 BBesG auch die Erschwerniszulage gehört, bedarf es nicht eines vorangehenden Verwaltungsakts (vgl. OVG NRW, Urteil vom 25.8.2016 - 1 A 1291/15 - juris Rn. 24; NdsOVG, Urteil vom 28.02.2012 - 5 LC 47/10 - juris Rn. 34). Daher handelt es sich der Zeichnung des

Leiters Bereich Ausbildung vom 4. Februar 2019, mit der Zahlung der Erschwerniszulage eingestellt wurde, um keinen Verwaltungsakt. Jedoch stellt der Beschwerdebescheid des Kommandeurs des Kommandos Spezialkräfte vom 24. Juni 2019 einen Verwaltungsakt dar, der mit einer Anfechtungsklage als Annex zur Leistungsklage anzugreifen ist.

II. Die Klage ist begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf die begehrte Erschwerniszulage ab dem 1. Februar 2019 bis zum 29. Februar 2020 in Höhe von 1.125 Euro monatlich zu. Die Zeichnung des Leiters Bereich Ausbildung vom 4. Februar 2019 sowie des Beschwerdebescheids des Kommandeurs des Kommandos Spezialkräfte vom 24. Juni 2019 sind gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO - zum Teil deklaratorisch - aufzuheben.

1. Rechtsgrundlage für die vom Kläger begehrte Zulage ist § 23m der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung - EZuV -) in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG). Für den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. Dezember 2019 ist § 23m Abs. 1 und 2 EZuV in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung (Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung vom 3.12.1998, BGBl. I S. 3497, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 10.4.2017, BGBl. I S. 828) anzuwenden. Ab dem 1. Januar 2020 richtet sich die vom Kläger begehrte Erschwerniszulage nach § 47 Abs. 1 BBesG in Verbindung mit dem - im Aufbau veränderten - § 23m Abs. 1 und 2 EZuV (Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung vom 3.12.1998, BGBl. I S. 3497, zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 8.1.2020, BGBl. I S. 27, 30).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob ein Soldat einen Anspruch auf Gewährung einer Erschwerniszulage hat, ist - anders als im Regelfall einer Leistungsklage - nicht die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts, sondern die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erschwernis. Dies folgt aus dem materiellen Recht, namentlich aus § 47 Abs. 1 BBesG und § 1 EZuV, wonach die Erschwerniszulage die besonderen, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigten Erschwernisse abgelten soll. Da damit eine besondere physische und psychische Belastung während einer Tätigkeit ausgeglichen werden soll, sind hierfür die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erschwernis

selbst maßgeblich, sodass spätere Rechtsänderungen nicht berücksichtigt werden können (vgl. so auch zum Auslandsverwendungszuschlag, BayVGH, Urteil vom 2.3.2009 - 14 B 06.749 - juris Rn. 14).

2. Eine tatsächliche Erschwernis lag beim Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum nicht vor. Er hat tatsächlich keinen Dienst als Stabsoffizier und Leiter der Kommandoausbildung im Kommando Spezialkräfte geleistet (dazu a). Aufgrund der rechtskräftigen Aufhebung des Dienstausübungsverbots durch den Beschluss des Truppendienstgerichts Süd vom 18. März 2020 steht ihm die Erschwerniszulage dennoch für den streitgegenständlichen Zeitraum zu, da von einer „Verwendung“ im Sinne des § 23m Abs. 1 Nr. 1 EZuV a.F. und n.F. auszugehen ist (dazu b).

a) Da der Kläger tatsächlich keinen Dienst als Stabsoffizier und Leiter der Kommandoausbildung im Kommando Spezialkräfte aufgrund des Dienstausübungsverbots geleistet hat, lag beim Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum keine tatsächliche Erschwernis vor.

Eine Erschwernis liegt nach § 47 Abs. 1 BBesG in Verbindung mit § 1 EZuV vor, wenn die Erschwernis nicht schon durch die Einstufung des Amtes bewertet oder durch die Gewährung einer Stellenzulage honoriert wird. Erschwernisse müssen auf die Aufgaben des Dienstpostens zurückzuführen sein und zu den Normalanforderungen der Laufbahn und des Amtes hinzukommen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.9.2012 - 2 C 4510 - juris Rn. 10). Als Erschwernisse kommen physische oder psychische Belastungen sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensqualität in Betracht. Sind weitere Tätigkeiten auf den Beamten übertragen, muss den typischerweise erschwernisbehafteten Tätigkeiten, um derentwillen die Erschwerniszulage gewährt wird, jedenfalls herausragendes Gewicht zukommen. Das bedeutet, dass regelmäßig die zulageberechtigenden Funktionen einen quantitativ besonders umfangreichen Teil des dem Beamten zugewiesenen gesamten Aufgabenbereichs ausmachen müssen. Quantitativ besonders umfangreich in diesem Sinne ist eine Tätigkeit dann, wenn die Arbeitskraft des Beamten weitestgehend durch die erschwernislagentypischen Aufgaben gebunden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.3.1991 - 2 C 52.88 - juris Rn. 18).

Erschwerniszulagen, die - wie § 23m EZuIV - nach festen Monatsbeträgen gewährt werden, setzen grundsätzlich gemäß § 18 Abs. 1 EZuIV die tatsächliche Aufnahme der zulageberechtigenden Tätigkeit voraus und enden mit deren Beendigung. Sie sollen die tatsächlich geleisteten Dienste, das heißt die tatsächlich entstandenen Zusatzbelastungen abgelten. Wird ein Beamter vorläufig des Dienstes enthoben oder ist eine Weiterführung der Dienstgeschäfte untersagt, kann die Erschwerniszulage mangels tatsächlich geleisteter Dienste nicht gewährt werden (vgl. Leihkauff in Schwegmann/Summer, EZuIV, Stand: November 2013, § 1 Rn. 2). Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Suspendierung oder das Dienstausübungsverbot rechtmäßig waren. Maßgeblich ist allein, ob der Beamte im Dienst tatsächlich einer Erschwernislage ausgesetzt war, die es monetär auszugleichen gilt (vgl. zu § 66 BBG: Grigoleit in Battis, BBG, 5. Aufl. 2017, § 66 Rn. 5). Sind dem Beamten gerade solche Unannehmlichkeiten physischer oder psychischer Natur erspart geblieben, so besteht grundsätzlich keine Veranlassung, diese durch eine Zulage „wiedergutzumachen“.

b) Trotz tatsächlich nicht vorhandener Erschwernis, steht dem Kläger jedoch die Erschwerniszulage zu, da er aufgrund der rechtskräftigen Aufhebung des Dienstausübungsverbots durch den Beschluss des Truppendienstgerichts Süd vom 18. März 2020 im streitgegenständlichen Zeitraum im Sinne von § 23m Abs. 1 EZuIV a.F. und n.F. verwendet wurde. Die gerichtliche Aufhebung eines Verwaltungsakts wirkt grundsätzlich ex tunc (vgl. Riese in Schoch/Schneider, VwGO, § 113 Rn. 79; Schübel-Pfister in Eyermann, VwGO, 15. Aufl., § 113 Rn. 5). Die ex tunc-Wirkung folgt aus dem Recht auf effektiven Rechtsschutz und dient der Folgenbeseitigung. Damit greift rückwirkend die rechtskräftig klargestellte Rechtslage Platz. So ist beispielsweise das Beamtenverhältnis als von einer gerichtlich aufgehobenen Entlassungsverfügung durchgängig als nicht berührt zu behandeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.10.1982 - 2 C 4.80 - NVwZ 1983, 608, juris Rn. 11; Bamberger in Wysk, VwGO, 3 Aufl., § 113 Rn. 22). Daher ist davon auszugehen, dass der Kläger bis zu seiner Versetzung mit Wirkung zum 29. Februar 2020 für Einsatzaufgaben der Spezialkräfte verwendet wurde. Ihm war als Oberstleutnant der Besoldungsgruppe A 14 der Dienstposten des Kommandos Spezialkräfte bis zu seiner Versetzung übertragen worden.

Eine Verwendung im Sinne von § 23m Abs. 1 EZuV a.F. und n.F. knüpft an einen bestimmten Funktionsbezug an, der über die Aufgaben des verliehenen Amtes hinausgeht. Sie setzt einen dienstlichen Aufgabenbereich voraus, der dem Beamten oder Soldaten bei einer Behörde oder einem militärischen Verband übertragen ist. Der Beamte oder Soldat wird dort verwendet, wo sein Dienstposten, das heißt das Amt im konkret-funktionellen Sinne, eingerichtet ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.2.2011 - 2 C 58.09 - juris Rn. 14 m.w.N).

Ausgehend von diesen Grundsätzen erfüllt der Kläger die Voraussetzungen zur Gewährung einer Erschwerniszulage nach § 23m Abs. 1 Satz 1 EZuV a.F. und § 23m Abs. 1 Nr. 1 EZuV n.F. Das Truppendienstgericht Süd hat mit Beschluss vom 18. März 2020 - S 3 BLa 5/19 -, rechtskräftig seit dem 20. Mai 2020 nach Rücknahme der Nichtzulassungsbeschwerde seitens des Beklagten, das Dienstausübungs- und Uniformtrageverbot aufgehoben. Dieses führt aus, dass die für eine Anordnung nach § 22 Satz 1 SG erforderlichen „zwingenden dienstlichen Gründe“ schon zum Erlasszeitpunkt am 31. Januar 2019 nicht vorlagen. Ohne das Verbot nach § 22 SG hatte der Kläger weiterhin seinen Dienstposten beim Kommando Spezialkräfte inne. Die Berechtigung endet mit Wirksamwerden der Versetzung zur Einheit Ausbildungsstützpunkt Kampfmittelabwehr zum 29. Februar 2020.

3. Die in den beiden Schriftsätzen des Klägers vom 15. März 2021 enthaltenen Argumente und Hinweise waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung oder sind für die vorliegende Entscheidung nicht entscheidungserheblich, wie die darin genannte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 9. März 2021 - C 508/19.

III. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten seitens des Klägers für das Vorverfahren ist für notwendig zu erklären. Die Voraussetzungen für einen Ausspruch nach § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO liegen vor. Über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren ist unter Würdigung der jeweiligen Verhältnisse vom Standpunkt eines verständigen Beteiligten aus zu entscheiden. Maßgebend ist, ob sich ein vernünftiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sachlage eines Bevollmächtigten bedient hätte. Notwendig ist die Zuziehung eines Bevollmächtigten dann, wenn es dem Beteiligten nach seinen persönlichen

Verhältnissen und wegen der Schwierigkeit der Sache nicht zuzumuten war, das Vorverfahren selbst zu führen. Die Notwendigkeit der Zuziehung wird auch durch die Bedeutung der Sache für den Beteiligten bestimmt, wobei der Zeitpunkt der Bevollmächtigung maßgeblich ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.08.2018 - 2 A 6.15 - juris Rn. 5). So liegt der Fall vorliegend bei dem Kläger, für den das Verfahren besondere (wirtschaftliche) Bedeutung hat. Ihm war es aufgrund der Komplexität der sich stellenden Rechtsfragen nicht zumutbar, das Vorverfahren selbst zu führen.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO i.V.m. § 67 Abs. 4 Satz 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer

Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Beschluss

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 3 GKG sowie der Empfehlung in Nummer 10.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 18. Juli 2013 (abgedruckt in Kopp/Schenke, VwGO, 26. Aufl. 2020, Anh 164) auf 27.000 Euro festgesetzt.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann **B e s c h w e r d e** eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder in der nach der Verwaltungsgerichtsordnung und der dazu ergangenen Rechtsverordnung sowie den Bekanntmachungen vorgesehenen elektronischen Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, einzulegen. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert jedoch später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Beglaubigt

Maiz

Maiz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle